

Allgemeine Vertragsbedingungen der MEDICE Arzneimittel Pütter GmbH & Co. KG („MEDICE“) für *Medicovid-AB SARS-CoV-2 IgG/IgM Antikörper Schnelltest* und *Medicovid-AG SARS-CoV-2 Antigen Schnelltest* im Direktgeschäft

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für Bestellungen des Medicovid-AB SARS-CoV-2 IgG/IgM Antikörper Schnelltests und des Medicovid-AG SARS-CoV-2 Antigen Schnelltests im Direktgeschäft mit den Fachkreisen i.S.v. § 2 HWG. Entgegenstehende Bedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, MEDICE hätte diese ausdrücklich anerkannt. Durch Annahme der Lieferung erkennt der Besteller diese Vertragsbedingungen – ungeachtet seiner eventuell entgegenstehenden Bedingungen – in jedem Fall an. Der Verkauf der o.g. Produkte findet nur an Angehörige der Fachkreise i.S.v. § 2 HWG, mit Ausnahme des Großhandels, statt.

1.2 Die Angebote von MEDICE erfolgen in allen Teilen unverbindlich.

1.3 Bestellungen sind für MEDICE erst dann verbindlich, wenn diese von MEDICE bestätigt sind. Der Versand bestellter Ware durch MEDICE stellt eine Bestellbestätigung dar.

1.4 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

2. Preise

2.1 Maßgebend für die Berechnung ist der am Tage der Bestellbestätigung gültige Preis. Weicht der Preis zu Lasten des Bestellers von dem unverbindlichen Angebot von MEDICE ab, ist der Besteller – unter Ausschluss jeglicher Ansprüche auf Schadenersatz – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2.2 Der Preis versteht sich einschließlich der Versandkosten (Standard-Versand).

2.3 Der Preis versteht sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3. Lieferfristen

3.1 MEDICE bemüht sich mit eigenüblicher Anstrengung, bestätigte Bestellungen so rasch wie möglich zu versenden.

3.2 MEDICE behält sich das Recht zu Teillieferungen vor. Dem Besteller entstehen dadurch keine Mehrkosten.

4. Lieferung und Versand

Der Versand der Ware an den Besteller erfolgt durch von MEDICE bestimmte Spediteure, Frachtführer oder sonstige dafür geeignete Personen oder Anstalten.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Besteller über, wenn MEDICE die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

6. Mängelgewährleistungsansprüche, Rügeobliegenheit und Haftungseinschränkung

6.1 Soweit der Besteller als Unternehmer i.S.v. § 14 BGB handelt, sind sämtliche Mängelgewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

6.2 MEDICE haftet dem Besteller gegenüber bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Diese Einschränkung gilt nicht bei von MEDICE schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von MEDICE.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 MEDICE behält sich das Eigentum an gelieferter Ware bis zur Erfüllung sämtlicher, auch der noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller vor („Vorbehaltsprodukte“).

7.2 Der Besteller ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs widerruflich zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte berechtigt. Bereits mit Abschluss des Kaufvertrages tritt der Besteller an MEDICE seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte in Höhe des mit MEDICE vereinbarten Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab. MEDICE nimmt die Abtretungen hiermit an. Der Besteller bleibt auch nach Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Befugnis von MEDICE, die Forderung selbst einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. MEDICE verpflichtet sich, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, gegenüber dem Drittschuldner die Forderungsabtretung nicht anzuzeigen und die Forderungen nicht einzuziehen. Wenn der Besteller dies verlangt, ist MEDICE verpflichtet, die MEDICE zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von MEDICE gegen den Besteller um mehr als 10 % übersteigt. MEDICE darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

8. Zahlung

8.1 Rechnungen von MEDICE sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung auf die angegebenen Konten von MEDICE fällig.

8.2 Der Zahlungsverzug bemisst sich nach den gesetzlichen Regeln.

9. Hinweise zu den Produkten

Dem Besteller obliegt es, die Anwendungsregeln und Hinweise des Herstellers und Vertreibers der Produkte zu beachten. Die Produkte sind nicht zur Anwendung durch medizinische Laien bestimmt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft und der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller als Vollkaufmann ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang damit und im Wechsel- oder Scheckprozess ist ausschließlich Iserlohn. Die Rechtsbeziehung zwischen MEDICE und dem Besteller unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.